



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Fritz Mitthof – Amphilochios Papathomas Ein Papyruszeugnis aus dem spätantiken Karien

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **34 • 2004**

Seite / Page **401–424**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/822/5263> • urn:nbn:de:0048-chiron-2004-34-p401-424-v5263.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzerierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

FRITZ MITTHOF – AMPHILOCHIOS PAPATHOMAS

Ein Papyruszeugnis aus dem spätantiken Karien*

Einleitung

Die dokumentarische Papyrologie stützt sich seit ihren Anfängen im ausgehenden 19. Jh. vorwiegend auf Schriftstücke, die in Ägypten verfaßt wurden. Zwar sind im Laufe der Zeit auch in anderen Ländern der östlichen Mittelmeerwelt bedeutsame Papyrusfunde zutage getreten, die das Blickfeld des Papyrologen in geographischer Hinsicht wesentlich erweitern;¹ dennoch gibt es nach wie vor zahlreiche Regionen der Alten Welt, für die bislang keine nennenswerten Papyrusfunde zu verzeichnen und auf Grund der für die Konservierung des Schrift-

* Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Wiener Forschungsprojektes «Edition von Papyrusurkunden aus ptolemaischer, römischer, byzantinischer und früharabischer Zeit», das mit Mitteln aus dem START-Programm des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung getragen und von der Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek unterstützt wird. Es ist unser Anliegen, den genannten Institutionen für ihre Unterstützung zu danken. Papyri sind nach der Checklist of Editions of Greek and Latin Papyri, Ostraca and Tablets, hrsg. von J. F. OATES – R. S. BAGNALL – S. J. CLACKSON – A. A. O'BRIEN – J. D. SOSIN – T. G. WILFONG – K. A. WORP, ⁵2001, zitiert. Alle Zeitangaben sind, sofern nicht anders vermerkt, nachchristlich.

¹ Als besonders ergiebiger Fundplatz hat sich dabei der syrisch-palästinische Raum erwiesen; vgl. H. M. COTTON – W. E. H. COCKLE – F. G. B. MILLAR, The Papyrology of the Roman Near East: A Survey, *JRS* 85, 1995, 214–235. Die dort erwähnte, von D. FEISSEL und J. GASCOU besorgte Editionsreihe «Documents d'archives romains inédits du Moyen Euphrate (IIIe siècle après J.-C.)» ist inzwischen vollständig erschienen: I. Les pétitions, *JS* 1995, 65–119 (= P. Euphr. 1–5); II. Les actes de vente-achat, *JS* 1997, 3–57 (= P. Euphr. 6–10); III. Actes divers et lettres, *JS* 2000, 157–208 (= P. Euphr. 11–17). Man beachte auch das Material aus Khirbet Mird, das bereits in die früharabische Zeit fällt; vgl. J. VAN HAELST, Cinq textes provenant de Khirbet Mird, *AncSoc* 22, 1991, 297–317. Als jüngster bedeutender Fund sind die spätantiken Papyri aus Petra zu nennen; vgl. L. KOENEN, Phoenix from the Ashes: The Burnt Archive from Petra, *Michigan Quarterly Review* 35, 1996, 513–531; J. FRÖSÉN, The First Five Years of the Petra Papyri, in: I. ANDORLINI – G. BASTIANINI – M. MANFREDI – G. MENCI (Hg.), *Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia*. Firenze, 23–29 agosto 1998, 2001, I 487–493; J. FRÖSÉN – A. ARJAVA – M. LEHTINEN, The Petra Papyri I, *American Center of Oriental Research Publications* 4, 2002.

trägers ungünstigen klimatischen Bedingungen auch in Zukunft kaum zu erwarten sind. Für diese Gebiete beschränkt sich die papyrologische Evidenz auf solche Dokumente, die bereits in der Antike nach Ägypten gelangt und als Teil der ägyptischen Fundmasse auf uns gekommen sind.² Dies gilt auch für Kleinasiens, das im bislang edierten Papyrusmaterial nur durch eine Handvoll Urkunden aus hellenistischer und römischer Zeit vertreten ist.³ Der Papyrus aus der Wiener Sammlung, den wir hier erstmals publizieren, verdient daher auf Grund des Ortes sowie des Zeitpunktes seiner Auffassung besondere Beachtung.

I. Diplomatische Beschreibung des Papyrus

P. Vindob. G 16393 ist ein mittelbraunes Blatt durchschnittlicher Qualität mit einer Höhe von 30,5 und einer Breite von 16,5 cm. Das Fragment ist, vom Rekto aus betrachtet, rechts abgebrochen; an den übrigen Seiten weist es Schnittkanten auf, die darauf zurückzuführen sind, daß das ursprünglich wesentlich größere Dokument bereits in der Antike für die Zweitverwendung in mehrere Teile zerschnitten wurde. Auf der stark beschädigten linken Seite des Rektos sind von diesem sekundären Blattrand allerdings nur noch geringe Partien erhalten, und zwar auf Höhe von Z. 10, 15 und 18–19.

Das Rekto ist gegen den Faserlauf beschrieben; außerdem verläuft 11 cm unterhalb des oberen Randes eine Klebung in horizontaler Richtung. Beides zeigt, daß der Schreiber die Rolle im Querformat (*transversa charta*) verwendet hat.⁴ Antike Papyrusrollen waren ca. 30–35 cm hoch;⁵ das Fragment entspricht somit ungefähr der Hälfte der ursprünglichen Blattbreite.

² Für die Regionen, die nicht durch den in Anm. 1 genannten Artikel abgedeckt sind, bietet R. TAUBENSCHLAG, *Papyri und Parchments from the Eastern Provinces of the Roman Empire Outside Egypt*, JJP 3, 1949, 49–61 (= ders., *Opera Minora II*, 1959, 29–43) einen ersten Überblick. Die dort abgedruckte Liste ist zu erweitern um mehrere Papyri aus Kleinasiens (s. Anm. 3), zwei Papyri aus Rhodos (P. Oxy. L 3593 und 3594 [238–244]) und ein Pergament aus dem hellenistischen Baktrien (edd. J. R. REA – R. C. SENIOR – A. S. HOLLIS, *A Tax Receipt from Hellenistic Bactria*, ZPE 104, 1994, 261–280).

³ Urkunden, die mit Sicherheit in Kleinasiens aufgesetzt wurden, sind: die beiden Privatbriefe P. Cair. Zen. I 59036 und 59056 (beide 257 v. Chr.) aus Karien; die drei Sklavenkäufe P. Turner 22 (142) und BGU III 887 (151) aus Side in Pamphylien sowie BGU III 913 (206) aus Myra in Lykien; das Urkundenfragment P. Münch. III 63 (248) aus Bithynien. Daneben ist auf das Schreiben P. Lond. VII 2022 (Mitte 3. Jh. v. Chr.) zu verweisen, das entweder aus dem karischen oder aus dem palästinischen Ptolemais stammt, sowie auf P. Mich. IX 546 = SB V 7563 (207), die Kopie eines Sklavenkaufes aus Pompeiopolis in Paphlagonien. Man beachte auch P. Lond. III 1178 (200–212 [vgl. BL IX 141]).

⁴ Vgl. E. G. TURNER, *The Terms Recto and Verso. The Anatomy of the Papyrus Roll*, in: *Actes du XV^e Congrès International de Papyrologie I*, Pap. Brux. 16, 1978, 26–53.

⁵ Zur Standardhöhe von Papyrusrollen vgl. E. G. TURNER, *The Typology of the Early Codex*, 1977, 44.

Auf dem Verso, das gegenüber dem Rekto um 90° gedreht ist, verläuft die Schrift ebenfalls quer zu den Fasern. Der auf dieser Seite befindliche Text ist oben sowie links und rechts komplett; allerdings ist die erste Zeile, welche die Überschrift enthält, stark beschädigt. Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Standardhöhe antiker Papyrusrollen ist davon auszugehen, daß der Verlust am unteren Ende maximal 15–20 cm bzw. 15–20 Zeilen beträgt.

II. Herkunft des Papyrus

Das Fragment stammt aus den Beständen des ersten Wiener Ankaufs vom Jahre 1883, der sich aus Objekten zusammensetzte, die wenige Jahre zuvor von Fellachen in den Ruinenfeldern der Metropolen der mittelägyptischen Gau Arsinoites und Herakleopolites gefunden worden waren.⁶ Das Rekto ist allerdings, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, nicht in Ägypten entstanden, sondern in der Provinz Karien (Z. 11), und zwar allem Anschein nach in deren Metropole (Z. 4), also in Aphrodisias.⁷ Über den Abfassungsort des Versos liegen zwar keine genauen Angaben vor, doch liefern die Eigentümlichkeiten des onomastischen Materials, die Erwähnung der Herkunftsbezeichnung Καυσαρεῖα und die Verwendung des *modius* als Getreidemaß klare Indizien, daß auch diese Seite außerhalb Ägyptens aufgesetzt wurde.⁸ Es steht daher zu vermuten, daß das Verso ebenfalls aus Karien stammt.

III. Paläographie des Papyrus

Die beiden Seiten des Papyrus sind in zwei verschiedenen Formen der Minuskelskripte beschrieben und stammen sicherlich auch von zwei verschiedenen Schreibern.⁹ Das Rekto ist in einer eleganten, im 6. bzw. frühen 7. Jh. weit verbreiteten

⁶ Vgl. H. LOEBENSTEIN, Vom «Papyrus Erzherzog Rainer» zur Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. 100 Jahre Sammeln, Bewahren, Edieren, in: P. Rainer Cent., S. 4.

⁷ Karten, welchen die Lage der im Papyrus erwähnten Orte zu entnehmen ist, sind bei L. und J. ROBERT, *La Carie. Histoire et Géographie historique avec le recueil des inscriptions antiques. Tome II: Le plateau de Tabai et ses environs*, 1954, 452 und bei P. DEBORD – E. VARINLIÖĞLU (Hg.), *Les hautes terres de Carie*, 2001, 86 zu finden. Ferner sei auf TAVO, Blatt B VI 4 und R. J. A. TALBERT (Hg.), *Barrington Atlas of the Greek and Roman World*, 2000, 61 (erstellt von C. Foss) verwiesen.

⁸ Das Ethnikon Καυσαρεῖα ist in der ägyptischen Dokumentation nicht bezeugt; beim einzigen papyrologischen Beleg, P. Oxy. L 3593, 10, handelt es sich um ein Dokument, das aus Rhodos stammt. Der *modius* war im spätantiken Ägypten zwar durchaus in Gebrauch, jedoch nur in amtlichen Dokumenten, namentlich in Unterlagen, welche die Fiskal- und Militärverwaltung betrafen. In einer privaten Getreideabrechnung, wie sie in unserem Fall vorliegt, hätte man sich dort des traditionellen Getreidemaßes, der *Artabe*, bedient.

⁹ Zu den beiden hier behandelten Schrifttypen, die aus der Sicht des Paläographen beide unter die Kategorie «Minuskelskripte» fallen, unter Papyrologen aber bisweilen untech-

Geschäftsschrift stilisiert, die nicht nur aus dem ägyptischen Material bekannt ist, sondern auch aus Urkunden, die außerhalb Ägyptens aufgesetzt wurden, so etwa in Konstantinopel oder Nessana.¹⁰ Diese Schrift zeichnet sich durch den schwungvollen Duktus, raumgreifende Ober- und Unterlängen und eine leichte Rechtsneigung aus.¹¹ Zu ihren besonderen Merkmalen zählt unter anderem, daß das rechte Bein des λ unterhalb der Zeile parallel zur Schreibrichtung fortgeführt wird und daß die Ober- und Unterlängen sich oftmals zu Schlaufen weiten, wobei die oberen Schlaufen mitunter rückwärts geneigt sind.

Als paläographische Besonderheit ist das β einzustufen, das in dieser Form nur selten anzutreffen ist und vermutlich eine Entlehnung aus der lateinischen Kursive darstellt.¹² Auffällig ist auch die Gestaltung des τ in den Verbindungen γτ und τι: Der Buchstabe ist hier nicht, wie ansonsten in diesen Ligaturen üblich, als senkrechter, erst nach oben und dann nach unten gezogener Strich gestaltet, sondern wird in geschlängelter Linie nach unten geführt.

Das Verso zeigt die Formen eines anderen Typs der Minuskelschrift, der die letzte gut bezeugte Stufe in der Schriftentwicklung von der Majuskel zur Minuskel repräsentiert und in vielen Elementen bereits deutlich auf die seit dem 9. Jh. als Buchschrift gebräuchliche Minuskel im eigentlichen Sinn verweist. Wie die Papyri zeigen, kam dieser Typ der Minuskelschrift im späten 6. Jh. auf und war mindestens bis ins ausgehende 8. Jh. als Geschäftsschrift in Gebrauch.¹³ Unter den markanten Buchstabenformen seien hervorgehoben: das λ, dessen linkes Bein einer langen Geraden gleicht, während das rechte kurz und stark gekrümmmt

nisch als «Kursive» und «Minuskel» bezeichnet werden, vgl. V. GARDTHAUSEN, Griechische Paläographie II, 1913, 186–204.

¹⁰ Zu diesem Schrifttyp vgl. W. SCHUBART, Palaeographie I: Griechische Palaeographie, HdAW I 4, 1, 1925, 90–94; E. CRISCI, Scrivere greco fuori d'Egitto. Ricerche sui manoscritti greco-orientali di origine non egiziana dal IV secolo a. C. all'VIII d. C., Pap. Flor. 27, 1996, 70–71 (Nessana) bzw. 101–107 (Konstantinopel). Beispiele für diese Schrift sind: a) aus Ägypten: BGU I 255 (599; Abb.: W. SCHUBART, Papyri Graecae Berolinenses, 1911, Tab. 46; R. SEIDER, Paläographie der griechischen Papyri I: Urkunden, 1967, Nr. 58, Taf. 37); b) aus Konstantinopel: P. Cair. Masp. I 67032 (551; Abb.: ebd. pl. XXII–XXIII) und II 67126 (541; Abb.: ebd. pl. I; SCHUBART, Palaeographie 93, Abb. 59; CRISCI, a. O. tav. XCII); P. Gen. Inv. 210 = SB IV 7438 (ca. 551; ed. A. MARTIN, JEA 15, 1929, 96–102; Abb.: SEIDER, a. O. Nr. 55, Taf. 35; CRISCI, a. O. tav. XCII) und P. Hamb. Inv. 410 = SB VI 9102 (547–549; ed. R. G. SALOMON, JEA 34, 1948, 98–108; Abb.: ebd. pl. XVIII; CRISCI, a. O. tav. XCIII); c) aus Nessana: P. Ness. 15 (511; vgl. BL IX 59) und 24 (569; Abb.: CRISCI, a. O. tav. XLII–XLIII).

¹¹ Für die Buchstabenformen vgl. die Schriftproben bei CRISCI, am Anm. 10 a. O. 197–201.

¹² Eine Parallele liefert die bereits erwähnte konstantinopolitische Urkunde P. Gen. inv. 210 = SB V 7438 (s. o. Anm. 10); zur Form des β vgl. CRISCI, am Anm. 10 a. O. 103–104.

¹³ Zu diesem Schrifttyp vgl. SCHUBART, Palaeographie (Anm. 10) 94–95. Als Beispiel sei BGU I 3 (605; Abb.: SEIDER, am Anm. 10 a. O. Nr. 60, Taf. 38) genannt.

ist, und das π , das die Form zweier überstrichener Wannen hat. Ebenfalls charakteristisch für diese Schrift ist die schlaufenförmige Ligatur $\sigma\omega$, die allerdings bei uns nur in der Schlussilbe $\tau\omega$ begegnet, wobei der An- bzw. Ausstrich teils gekrümmmt (Z. 6 und 9), teils abgeflacht (Z. 3–5) ist.

Beide Schrifttypen waren im späten 6. und frühen 7. Jh. über mehrere Jahrzehnte hinweg gleichzeitig in Gebrauch; freilich wurden sie für unterschiedliche Textgattungen benutzt. Der erstgenannte Typ fand in notariellen Urkunden, Petitionen, Briefen etc. Verwendung; hingegen kam der zweitgenannte beinahe ausschließlich in Abrechnungen und Listen, d. h. in der Buchhaltung, zum Einsatz.¹⁴

IV. Datierung des Papyrus

Die beiden Schriftstücke enthalten keine Angaben, die eine exakte Datierung gestatten würden. Die Paläographie spricht, wie soeben ausgeführt, für eine Entstehung des Rektos im 6. bzw. frühen 7. Jh. und des Versos nicht vor dem späten 6. Jh. Zumaldest im Falle des Rektos lässt sich dieser Ansatz durch textimmanente Kriterien untermauern bzw. präzisieren. Einen Terminus post quem liefert die Statthaltertitulatur in Z. 11. Die Provinz wird hier nicht mit dem Landschaftsnamen $\varepsilonπαρχία$ $Καρία$, sondern mit dem Ethnikon ihrer Einwohner η $Καρῶν$ $\varepsilonπαρχία$ bezeichnet. Diese im gesamten Reich gebräuchliche Bezeichnungsweise der Provinzen nach ihren Einwohnern scheint um die Wende vom 5. zum 6. Jh. aufgekommen zu sein.¹⁵ Weitere Anhaltspunkte bieten die auf dem Rekto erwähnten Ehrentitel: Der Priester Polychronios wird als $\varthetaεοφιλέστατος$ bezeichnet (Z. 3), und der Ekdikos führt den Clarissimat und die Comitiva (Z. 4). Beides weist auf das fortgeschrittene 6. Jh. bzw. frühe 7. Jh. (s. Komm.).

Hilfreich für die zeitliche Einordnung des Rektos ist ferner die Tatsache, daß in der Eidesformel, die in Z. 12 zitiert wird, von mehreren $\deltaεσπόται$ die Rede ist. Dies bedeutet entweder, daß der Text aus der Zeit einer Samtherrschaft stammt, oder aber daß der Eid in diesem Fall auf den Herrscher und seine Gattin abgelegt wurde. Eine Samtherrschaft von längerer Dauer gab es in dem durch die Paläographie vorgegebenen Zeitraum nur unter Justin II. und Tiberius II., d. h. in den Jahren 574–578; andere Mehrherrschaften waren entweder ohne Wirkung für das Eidesformular oder währten jeweils nur wenige Tage bzw. Wochen.¹⁶ Die Eidesleistung auf das Herrscherpaar ist im Vergleichsmaterial aus Ägypten aus-

¹⁴ Zu diesen funktionellen Unterschieden bei der Benutzung der beiden Schrifttypen vgl. F. MORELLI, *Documenti greci per la fiscalità e la amministrazione dell'Egitto arabo* (CPR XXII), 2001, Einl. S. 6–12.

¹⁵ Vgl. B. PALME, *Tyche* 12, 1997, 258.

¹⁶ Einen Überblick über die Zwei- bzw. Mehrherrschaften im römischen Reich bietet E. KORNEMANN, *Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum*, 1930; für das 6. und frühe 7. Jh. s. ebd. 158–164.

schließlich in nachjustinianischer Zeit anzutreffen: für Justin II. und Aelia Sophia, für Tiberius II. und Aelia Anastasia, für Mauricius und Aelia Constantina und für Heraclius I. und Aelia Flavia.¹⁷ All dies spricht ebenfalls dafür, daß das Rekto in nachjustinianischer Zeit aufgesetzt wurde.

Ein weiteres Datierungskriterium läßt sich, wie es scheint, aus dem Umstand gewinnen, daß der Text noch in der Antike von Karien nach Ägypten gebracht worden sein muß (s. unten Kap. VIII). Wir nehmen an, daß dies noch vor der arabischen Eroberung Ägyptens der Fall gewesen ist, womit sich das Jahr 640/1 als *Terminus ante quem* ergibt.

Wie groß der zeitliche Abstand zwischen dem Rekto und dem Verso ist, läßt sich nicht sagen. Da beide Schrifttypen, wie oben Kap. III dargelegt, für längere Zeit gleichzeitig in Gebrauch waren, könnte dieser Abstand wenige Tage, aber auch mehrere Jahre oder Jahrzehnte und unter Umständen sogar fast ein ganzes Jahrhundert betragen haben.

V. Edition der beiden Texte

A. Brief bzw. Petition

P. Vindob. G 16393 Rekto
Aphrodisias (Karien)

17 × 30,5 cm

letztes Drittel 6./frühes 7. Jh.

Abb. 1

↓

1]..[.]..[± 8].[
 2 θείους] καὶ σεβασμίους δρκους τοῦτο πεποιηκ[έναι
 3 Πο]λ[υ]χρόνιον τὸν θεοφιλ(έστατον) πρεσβύτερον τ[
 4] λαμπρ(ο)τ(ατ-) κόδμ(η)τ() καὶ ἐκδ(ικ-) ταύτης τῆς μητρ[οπόλεως
 5 τῆς] ἐ[ν] Καρίᾳ τάξε(ως) γέγονα ἄμα αὐτοῖς πρό[ς?
 6 λαμ]πρ(ό)τ(ατον) ἄνδρα ἐπὶ πάντων ἐπηγύξαντο ὅτι [
 7 τοὺς] προκειμένους θείους καὶ σεβασμίους [δρκους
 8 χά]λιν τῶν προβάτων τῶν παρατεθέντω[ν
 9] ἐν Πισύη τῇ πόλι ἀγιωτ(άτ-) ἐκκλ(ησία-) ὁσι[
 10] ἐ[π]ί π[α]τ[η] λ[α]β[η]ξεως οὔτως Δωρόθεος λέγομαι συν[
 11 ἀ]ρχόντων ταύτης τῆς Καρδῶν ἐπαρχ[ίας
 12] τὴν σωτηρίαν τῶν ἀγαθῶν ἡμῶν δ[ε]σποτῶν
 13] καὶ οὐ ψεύδομε. *vacat* τῇ ἀρτίως παρ[ελθούσῃ
 14], μεγα ἀπὸ Μύνδου μετὰ Θεοδώρου
 15 ἐπα]ρχίας ἀπήλθαμεν ἐν Στρατον[ικείᾳ
 16], τ[. .]βανδον προποιῶν τοῦ ἀποκ. [

¹⁷ Vgl. R. S. BAGNALL – K. A. WORP, Chronological Systems of Byzantine Egypt, ²2004, 284–287.

17]. τησαν τὸν ἄρχοντα ἡμῶν τὸν . [
 18]. τι . . κτήτορας τῆς Στρατονικαίων πόλ[εως
 19]! . . μεθ' ἡμῶν ἔλθη καὶ συνάξῃ αὐτούς. *vacat κ[*
 - - - - -

3 θεοφιλ^τ *par.* 4 λαμπρ^τ κομ^τ *par.* εκδ^τ *par.* 5 ταξ^ε/par. 6 πρ^τ *par.* 9 l. πόλει αγιω^τ εικλ^τ *par.*
 13 l. ψεύδομαι 15 l. εἰς Στρατονίκειαν 18 l. Στρατονικέων 19 l. συνάξῃ

Übersetzung

[- -] göttliche und erhabene Eide, dies getan zu haben [- - -] Polychronios, der gottgeliebte Priester [- - -] *clarissimus comes et defensor* dieser Metropole hier [- - -] des *officium* in Karien begab ich mich gemeinsam mit ihnen vor [- - -] den *vir clarissimus* [- - -] baten (bzw. gelobten?) [- - -] vor allen (bzw. in allem?), daß [- - -] die bereits erwähnten göttlichen und erhabenen Eide [- - -] betrefts der Schafe, die in Verwahrung gegeben wurden (?) [- - -] in Pisye, der Stadt, heiligste Kirche [- - -] wörtlich wie folgt: Dorotheos werde ich genannt [- - -] der *praesides* dieser Provinz der Karer hier [- - -] und beim Heil unserer guten Herren [- - -] und ich lüge nicht. Im vergangenen (Indiktionsjahr) [- - -] aus Myndos mit Theodoros [- - -] der Provinz (der Karer) gingen wir nach Stratonikeia [- - - (?) - - -] sie unseren *praeses*, den [- - -] die *possessores* der Stadt der Stratonikeer [- - -] mit uns gehe und sie versammle [- - -].

Kommentar

3. Πο]λ[υ]χρόνοιν: Vom λ ist nur der waagerechte, unterhalb der Schreiblinie bis auf die Höhe des zweiten ο reichende Ausstrich erhalten.

τὸν θεοφιλ(έστατον) πρεσβύτερον: Das Ehrenprädicat θεοφιλέστατος wird in der Spätantike außer den Kaisern vornehmlich Bischöfen zuteil, ist aber auch bei Angehörigen des niederen Klerus anzutreffen; vgl. O. HORNICKEL, Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden, Diss. Gießen 1930, 16–17; L. DINNEEN, Titles of Address in Christian Greek Epistolography to 527 A.D., 1929, 51–53. Die Verbindung dieses Ehrenprädicats mit dem Priesteramt ist besonders für das späte 6. und frühe 7. Jh. gut bezeugt. Der Großteil der genauer datierbaren papyrologischen und epigraphischen Evidenz fällt in diesen Zeitraum; vgl. etwa P. Grenf. II 86, 7 (596 [vgl. BL VIII 143]); 87, 10 (602); P. Münch. I 14, 51. 56 (594); P. Ness. III 30, 3 (596); P. Rein. II 107, 1 (573, 588 oder 603?) (J.-L. FOURNET, ZPE 117, 1997, 167–170) sowie SEG 8, 294 (564/5); 26, 1677 (585); IGLS XXI 2, 80 (597).

4. λαμπρ(ο)τ(ατ-) κόμ(η)τ() καὶ ἐκδ(ικ-): Der Kasus ist unbekannt; allerdings kommt der Nominativ, wie die Form κόμ(η)τ() zeigt, nicht in Frage. Zur Rangtitulatur unseres Ekdikos, die in dieser Kombination für das 6. Jh. typisch ist, vgl. etwa P. Ross. Georg. III 43, 2: τῷ λαμπροτάτῳ Φοιβάμμωνι κόμετι κ[α]ὶ ἐκδίκ(ῳ).

Die Verbindung von Clarissimat und Comitiva ist auch bei einem anderen städtischen Oberbeamten dieser Zeit, dem πατήρ πόλεως, zu beobachten; vgl. z. B. H. GRÉGOIRE, Recueil des inscriptions grecques-chrétiennes d'Asie Mineure, 1922, Nr. 219, 9–10 (538): πατερεύοντος Ἰωάννου τοῦ λαμπροῦ(οτάτου) κόμητος. Hingegen ist seit Beginn des 7. Jh. bei den beiden genannten Ämtern die Verbindung von Spectabilität und Comitiva anzutreffen; vgl. z. B. BGU II 401, 68 (618): Φλ(αυνίφ) Βασιλίω τῷ περιβλέπτῳ κόμετι καὶ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ ταύτης τῆς Ἀρσι(νούτῶν) πόλεως sowie die bei G. DAGRON – D. FEISSEL, Inscriptions de Cilicie, 1987, 218–219 zitierte phönizische Inschrift aus dem Jahre 613, in der ein περιβλεπτος κόμης καὶ πατήρ genannt wird.

Der Ekdikos (*defensor civitatis*) fungierte im 6. Jh. nicht nur als oberste städtische Gerichtsbehörde in Zivilsachen, sondern war zugleich mit staatlichen Verwaltungsaufgaben befaßt. Den Ekdikoi der Provinzhauptstädte kam eine besondere Bedeutung zu. Sie sorgten gemeinsam mit dem Statthalter für die Umsetzung der Erlasses übergeordneter Verwaltungsinstanzen in der Provinz und unterstützten den Statthalter in der Rechtsprechung. Über ihre Stellung und Aufgaben sind wir dank Nov. Iust. 15 (535) und einer Handvoll Inschriften gut unterrichtet. Die Novelle zeigt, daß die Ekdikoi als Notare wirkten, eine niedere Gerichtsbarkeit bis zu einem Streitwert von 300 *solidi* ausübten und die Steuererhebung beaufsichtigten. Zur Geschichte des Amtes vgl. V. MANNINO, Ricerche sul «Defensor civitatis», 1984; B. KRAMER, in: Miscellanea papyrologica in occasione del bicentenario dell'edizione della Charta Borgiana I, Pap. Flor. 19, 1990, 305–329; R. M. FRAKES, CJ 89, 1994, 337–348; ders., Contra Potentium Iniurias: The Defensor Civitatis and Late Roman Justice, 2001.

5. τῆς] ἐ[ν] Καρία τάξε(ως): Der Genitiv ergibt sich aus der Abkürzungsweise τάξε/; der Plural τάξεων kommt an dieser Stelle aus sachlichen Gründen nicht in Frage. Gemeint ist vermutlich das Büro des karischen Statthalters. Für die Wendung ἡ ἐν (Name der Provinz) τάξις finden wir zwar keine Parallele; jedoch entspricht die Bezeichnung des Zuständigkeitsbereichs des *officium* nicht durch ein Genitivattribut, also τάξις ἐπαρχίας Καρίας, sondern in Form einer präpositionalen Wendung dem Stil der spätantiken Amtssprache. Man denke an die gut belegte Wendung ἡ κατὰ (Name der Provinz) τάξις; vgl. etwa MAMA I 170, 2: στρατευσ[ά]μενος ἐν τῇ κατὰ Πισιδίαν ἡγεμονικῇ τάξιςι κτλ.

γένοντα ἄμα αὐτοῖς πρό[ζ]: Zur Wendung γίγνομαι πρός τινα vgl. LSJ s.v. γίγνομαι IIc. Neben dem dort angeführten P. Fay. 128, 2–3 seien folgende Belege genannt: BGU II 625 = W. Chr. 21, 22–23; P. Iand. VI 94, 21; P. Köln II 107, 4; P. Oxy. XLII 3058, 7. 10 und P. Tebt. II 421, 4.

6. λαμ]πρ(ό)τ(ατον) ἄνδρα: Vermutlich ist τὸν αὐτὸν λαμ]πρ(ό)τ(ατον) ἄνδρα zu ergänzen. Gemeint ist mit Sicherheit der Ekdikos aus Z. 4.

ἐπὶ πάντων: Mögliche Deutungen dieser Wendung, die auf das folgende Verb ἐπηγένετο zu beziehen sein dürfte, sind «in Gegenwart aller», «in jeder Hinsicht» oder «alle betreffend».

ἐπηρέσαντο ὅτι [: Die Grundbedeutung des Verbs ἐπεύχομαι, «beten», kommt hier kaum in Frage. Eher wird man eine Verwendung entweder im Sinne von «jmd. bitten» oder «geloben» annehmen dürfen.

9. ἐν Πισόν τῇ πόλι (l. πόλει): Zu dieser eher unbedeutenden, südwestlich von Stratonikeia gelegenen Stadt s. I. Rhod. Per., S. 166 mit den Testimonien und weiterer Literatur sowie P. BRUN et al., in: DEBORD – VARINLIOĞLU (Hg.), am Anm. 7 a. O. 26–29. Das inschriftliche Material findet sich in I. Rhod. Per. 751–761 und bei A. BRESSON, P. BRUN und E. VARINLIOĞLU, in: DEBORD – VARINLIOĞLU (Hg.), a. a. O. 95–133.

ἀγιωτ(άτ-) ἐκκλ(ησία-) ὁσι[: Welcher Kasus vorliegt, ist nicht zu ermitteln. Zu den Ehrenprädikaten, die zur Bezeichnung von Kirchen in der Spätantike herangezogen wurden, vgl. E. WIPSZYCKA, JJP 24, 1994, 191–212. Am Ende der Zeile ist vermutlich ὁσι[ou oder ὁσι[ας zu ergänzen. Die Verwendung des Adjektivs ὁσιος in der Bezeichnung eines Kirchenpatrons scheint in der Spätantike nicht sonderlich verbreitet gewesen zu sein – die Papyri und Inschriften bieten, soweit wir sehen, keinen sicheren Beleg –, lässt sich aber durchaus nachweisen; vgl. etwa Concilium universale Chalcedonense, Concilii Chalcedonensis Actio VI, Acta Conciliorum Oecumenicorum II 1.2 (ed. E. SCHWARTZ), 1933, S. 130, 23–24 (451): . . . ἐν τῇ ἀγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ τῆς ὁσίας καὶ καλλινίκου μάρτυρος Εὐφημίας κτλ.

10. ἐ[π]ὶ λ[έ]ξεως οὔτως: Die Wendung, mit der ein wörtliches Zitat eingeleitet wird, war in den Papyri bislang nur aus einer Gruppe von Vertragsurkunden bekannt, die der Notar und Literat Dioskoros in den Jahren 569–570 aufgesetzt hat: P. Cair. Masp. II 67156 bzw. 67157, 9; III 67311, 10–11; P. Flor. I 93 = M. Chr. 297, 9 bzw. P. Lond. V 1713, 14–15; vgl. WB II 14 s.v. λέξις. Daß es sich um ein Formular handelt, das im 6. Jh. allgemein in Gebrauch war, zeigt etwa Synodus Constantinopolitana et Hierosolymitana, Acta Conciliorum Oecumenicorum III (ed. E. SCHWARTZ), 1940, S. 64 (536): ἔχει τοιγαδοῦν τὰ παρ’ αὐτοῦ κατὰ τῆς ἀγίας συνόδου τολμηθέντα τε καὶ βλασφημηθέντα ἐπὶ λέξεως οὔτως; 125: Καὶ παραλαβθών τὰ ἐπὶ Ἀνθίμῳ πεπραγμένα Ἐλισσαῖος ὁ θεοσεβέστατος νοτάριος καὶ διάκονος δηῆθε καὶ ἐγγέγραπται τοῖς νῦν πραττομένοις ἐπὶ λέξεως ἔχοντα οὔτως.

Δωρόθεος λέγομαι συν[: Zur formalen Gestalt der Erklärung vgl. Concilium universale Chalcedonense, Gesta Constantinopoli 359–377, Acta Conciliorum Oecumenicorum II 1.1 (s. o. Komm. zu Z. 9), S. 125, 20–24, wo die Befragung eines Diakons namens Athanasios durch einen Erzbischof wiedergegeben wird (Z. 15ff.): 'Ο ἀγιώτατος ἀρχιεπίσκοπος εἶπεν· Στήτω ἐν μέσωι. Καὶ μετὰ τὸ στήναι ὁ ἀγιώτατος ἀρχιεπίσκοπος εἶπεν· Τίς λέγῃ; Καὶ εἶπεν· Ἀθανάσιος. 'Ο ἀγιώτατος ἀρχιεπίσκοπος εἶπεν· Πόιου βαθμοῦ τογχάνεις ἐκκλησιαστικοῦ; Ἀθανάσιος εἶπεν· Διάκονός εἰμι. Auf Grund der Ähnlichkeiten des vorliegenden Passus mit der angeführten Stelle steht zu vermuten, daß συν[zur Amts- bzw. Berufsbezeichnung des Dorotheos gehört.

11. ἀ]οχόντων ταύτης τῆς Καρδῶν ἐπαρχ[ίας: Zur Rangtitulatur der karischen Statthalter vgl. I. Mylasa 613 (D. FEISSEL, T&M 12, 1994, 263–297).

12. τὴν σωτηρίαν τῶν ἀγαθῶν ἡμῶν διεσποτῶν: Wortlaut und Kasus lassen keinen Zweifel daran, daß diese Zeile zu einem Kaisereid gehört. Das Eidesformular des 6. Jh. ist fast ausschließlich aus den Papyri bekannt. Die Belege zeigen, daß Eide in Ägypten in dieser Zeit üblicherweise zugleich auf eine göttliche Instanz – zumeist beim παντοκράτω θεός, bisweilen auch bei der ἀγίᾳ τριάς – und auf einen Aspekt der weltlichen Herrschaft wie διαμονή, εὐσέβεια, τύχη, νίκη oder σωτηρία des Kaisers geschworen wurden, wobei der genaue Wortlaut nicht nur von Regentschaft zu Regentschaft schwankte, sondern sich auch lokale Varianten etablierten. Einen Überblick in dieser Frage geben BAGNALL – WORP (Anm. 17) 43–54 (Entwicklung des Formulars) und 272–289 (Verzeichnis der bezeugten Formeln nach Herrschern).

Daß das im spätantiken Karien gebräuchliche Eidesformular dem ägyptischen eng verwandt war, zeigt uns die Inschrift I. Sardis 18 = GRÉGOIRE, Recueil 322 aus der Zeit Kaiser Leos. Dort heißt es in Z. 17–20: ὁ[μ]ολογοῦ[μεν] καὶ ἔξομ[ν]υμεθα τὴν | [ἀγίαν καὶ ζω]οπ[ο]ιὸν τ[ριάδα] καὶ τὴν σω[τ]ηρίαν κα[ι] | [νίκην τοῦ δεσπό]του τ[ῆς οἰκου]μένης Φλ(αυνίου) [Λ]έοντο[ς] | [τοῦ αἰωνίου Αὐγού]στου [Αὐτ]ουκάτο[ρ]ος κτλ.

Der Ausdruck ἀγαθὸς δεσπότης wird in den Papyri des 6.–7. Jh. als höfliche Anredeform für den Grundherrn oder Patron verwendet, bisweilen auch für einen Beamten (vgl. A. PAPATHOMAS, P. Heid. VII 410, Komm. zu Z. 1), nicht aber für die Herrscher. Im Eidesformular ägyptischer Urkunden ist sie demgemäß nicht bezeugt (vgl. Z. M. PACKMAN, ZPE 90, 1992, 251–257). Allerdings ist aus Magnesia am Mäander eine Inschrift bekannt, in welcher Kaiser Julian als ἀγαθὸς δεσπότης bezeichnet wird (I. Magnesia 201, 7); man beachte in diesem Zusammenhang auch die Bauinschrift SEG 18, 724, 8 (2. Hälfte 6. Jh.), in der einem Nobadenkönig dieselbe Anrede zuteil wird.

13.] καὶ οὐ ψεύδομε (l. -αι): Vermutlich ἀλήθειαν λέγω] καὶ οὐ ψεύδομε. Eng verwandte Ausdrucksweisen sind bereits aus der klassischen Zeit bekannt; vgl. H. ZILLIACUS, Zur Abundanz der spätgriechischen Gebrauchssprache, Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum 41.2, 1967, 31–32. Unser Formular war, wie mehrere neutestamentliche Stellen zeigen, zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Papyrus ebenfalls seit Jahrhunderten in Gebrauch; vgl. nur Röm 9,1: ἀλήθειαν λέγω ἐν Χριστῷ, οὐ ψεύδομαι; I Tim 2,7: ἀλήθειαν λέγω, οὐ ψεύδομαι; Belege aus der Zeit der Abfassung unseres Textes sind: Ps.-Athan., Sermo exhortatorius (e cod. Paris. gr. 769) 12:¹⁸ ἀλήθειαν λέγω καὶ οὐ ψεύδομαι und Synodus Hierosolymitana (536), Acta Conciliorum Oecumenicorum III, ed. E. SCHWARTZ, 1940, 124, 25: ἀλήθειαν ἔρω καὶ οὐ ψεύδομαι.

¹⁸ Ed. F. NAU, Revue de l’Orient chrétien 13, 1908, 406–435 (zum Text s. 418–420; die zitierte Stelle ist auf S. 419 zu finden). Zu dieser Homilie vgl. Clavis Patrum Graecorum II, 1974, 54, Nr. 2282 und 2283 mit weiteren Literaturhinweisen.

τῇ ἀρτίως παρελθούσῃ: Ergänze soundsvoieite ἴνδικτιῶν. Die Ausdrucksweise ist typisch für das 6. Jh.; vgl. P. Flor. III 377, 3 (6. Jh.); P. Lond. V 1772, 11 (6. Jh.); SB XVI 12282, 3 (6. Jh.); BGU IV 1020, 15 mit BL VIII 17 und IX 25 (6.–7. Jh.).

15. ἐπαλοχίας: Vermutlich ist wiederum die Provinz Karien gemeint. Es dürfte daher τῆς ἀρτῆς (Καρῶν) ἐπαλοχίας o. ä. zu ergänzen sein.

ἀπήλθαμεν ἐν Στρατον[ικείᾳ]: Die Verwendung der Endungen des schwachen Aorists bei ἥλθον und seinen Komposita ist in den Papyri aus römischer und spätantiker Zeit allgemein üblich; vgl. B. G. MANDILARAS, The Verb in the Greek Non-literary Papyri, 1973, 150 § 317 (6); F. TH. GIGNAC, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods II: Morphology, 1981, 340–341. Für die Konstruktion ἀπέρχομαι ἐν + Dativ (anstelle des hochsprachlichen εἰς + Akk.) s. F. MITTHOF – A. PAPATHOMAS, ZPE 103, 1994, 53–84 (bes. 74) mit Papyrusbelegen aus der Abfassungszeit unseres Textes.

16.]. τ[.]βανδον προποιῶν: Transkription und Deutung der Zeile bleiben ungewiß. Die im Griechischen seltene Buchstabenfolge βανδ läßt zunächst an die karische Stadt Ἀλάβανδα denken, doch passen die vorangehenden und folgenden Buchstabenreste nicht zu einer solchen Lesung. Möglicherweise handelt es sich um einen anderen, bislang unbezeugten Ortsnamen, der ebenfalls das regionaltypische Element βανδ enthält; die Endung dieses Toponyms hätte dann allerdings im Nominativ nicht -βανδα, sondern -βανδον/ος gelautet.

Statt eines Toponyms könnte aber auch das Wort βάνδον, «militärische Abteilung», gemeint sein, ein aus dem Gotischen entlehnter Begriff, der in den literarischen Quellen seit der zweiten Hälfte des 6. Jh. greifbar ist und dank der Neulesung der Truppenangabe in I. Apameia und Pylai 136 durch C. ZUCKERMAN, Le δεύτερον βάνδον Κωνσταντίνουανδον dans une épitaphe de Pylai, *Tyche* 10, 1995, 233–235 (= SEG 45, 1962; zur Deutung vgl. SEG 47, 1683) sich nunmehr erstmals auch inschriftlich nachweisen läßt, und zwar bereits für das Jahr 531. In den Papyri war βάνδον bislang nur durch P. Oxy. XVI 2010, 2 (618) bezeugt. Zur Bedeutung und Geschichte des Wortes vgl. J. KRAMER, Papyrusbelege für fünf germanische Wörter: ἀρμαλαύντον, βάνδον, βουρδών, βραχίον, σαφάντον, APF 42, 1996, 113–126, bes. 115–116; I. CERVENKA-EHRENSTRASSER (unter Mitarbeit von J. DIETHART), Lexikon der lateinischen Lehnwörter in den griechischsprachigen dokumentarischen Texten Ägyptens II, 2000, 272.

Am Ende der Zeile sind die Lesungen α[, ε[und ο[möglich. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein Toponym zu ergänzen, das den Stationierungsort der militärischen Einheit bezeichnet haben könnte; in Betracht zu ziehen wären etwa das karische Keramos (ἀπὸ Κελάμου) oder das unweit hiervon gelegene, zur Abfassungszeit unseres Papyrus freilich zur Provinz Lykien gehörige Kaunos (ἀπὸ Καλύνου). Schließlich ist zu bedenken, daß anstelle von τοῦ ἀποκ. [auch die Lesung τοῦ ὑποκ. [in Frage käme.

17.]. τησαν τὸν ἄρχοντα ἥμῶν: Der erste Buchstabe nach der Lücke ist vermutlich ein o oder ο. Sollte es sich bei dem unbekannten Verb, von welchem die

Endung]. τησαν herzuleiten ist, um eine Bildung auf -οτέω handeln, wäre z. B. an συγκροτέω zu denken, das in der Spätantike auch in der Bedeutung «jmd. helfen» (LSJ⁹ s.v. II 2 f) verwendet wurde. Inhaltlich passend wäre auch ἐρώτησαν im Sinne von «bitten, ersuchen»; vgl. WB IV s.v. 2. In diesem Fall wäre allerdings die Annahme eines Schreibfehlers erforderlich, was in Anbetracht der Tatsache, daß der Schreiber ο und ω ansonsten niemals verwechselt, als unwahrscheinlich zu gelten hat.

18.]. τι... κτήτορας τῆς Στρατονικαίων πόλ[εως]: *Die κτήτορες (possessores) bildeten im 6. Jh. die führende Personengruppe einer Stadt. Sie waren an den Entscheidungen der Gemeinde beteiligt, aus ihren Reihen wurden wichtige Ämter wie beispielsweise das des Ekdikos besetzt, sie fungierten als Ansprechpartner der staatlichen Organe und waren für die Umsetzung von Anordnungen der Zentralorgane der Reichs- und Territorialverwaltung mitverantwortlich; vgl. J. DURLIAT, Les rentiers de l'impôt, 1993, 42–52. Ihre herausragende Rolle erklärt sich aus dem Umstand, daß sie jenen Teil der Einwohnerschaft repräsentierten, auf dem der Großteil der Steuern und Abgaben lastete. Zur Übernahme der führenden Position in den Städten, die bis dahin die *curiales* innegehabt hatten, durch die *possessores* sowie den Klerus vgl. M. WHITROW, P&P 129, 1990, 3–29 (bes. 20–29).*

Wie der Zeilenanfang wiederherzustellen sein könnte, bleibt ungewiß. Der Artikel *τοὺς* bzw. Pronomina auf -οντι scheiden aus paläographischen Gründen aus. Dasselbe gilt für die Ergänzungen *μεγάλους*/λεπτοὺς *κτήτορας* (vgl. SEG 35, 1360, 3) bzw. *μεγαλοκτήτορας*/λεπτοκτήτορας (vgl. P. Cair. Masp. I 67002 Kol. I 2. III 4; P. Lond. V 1674, 95. 100). Ein Ehrenprädikat, das zu den Spuren passen würde, lässt sich unseres Wissens ebenfalls nicht finden. Da es in dem Text um einen Rechtsstreit zu gehen scheint (s. unten), ist zu erwägen, ob sich hier – mit Bezug auf den Prozeßgegner – eine Form des Wortes ἐναντίος verbergen könnte. Möglich schienen etwa die Konstruktionen *τοὺς ἐξ ἐναγγείας κτήτορας* oder *τοὺς διακειμένους ἐναγγείως κτήτορας*.

19.]ι[.]^{μεθ} ήμαδν ̄ξλθη και συνάξι αὐτούς: Am Zeilenanfang vielleicht ̄ι[v]α. Von dem mutmaßlichen ι ist nur das Trema erhalten.

B. Abrechnung über die Ausgabe von Getreide

P. Vindob. G 16393 Verso

17 x 30,5 cm

spätes 6. Jh.–640/1

Karien

Abb. 2

↓ (gegenüber Rekto um 90° gedreht)

- | | |
|---|--|
| 1 | † . [.]. [. .] [.] ξ |
| 2 | οῦτ(ως) |
| 3 | Ιωάννης Καισαραιούνς σίτου μό(διοι) θ |
| 4 | Θεοδόρητος Κύναμος σίτου μό(διοι) ζ |
| 5 | Στέφανος Καβαλαος Κτήμων(ος) σίτου ιβ . . () μό(διοι) η |

- 6 Κοσμᾶς ὁ τοῦ ἐργάτη
 7 Ωτηλητης
 8 καὶ Ἰωάννης Καισαρεούς
 9 Κόνων ὁ τοῦ Τεξαδίου
 10 Φίλιππος ἀναγνόστης †
 11 πανήγυρις
 12 χοήα τῆς ε . . . γιγεκ(ὸς) Πατρικάου
 13 [. . .]. [. . .]. [. . .]. [. . .]. ε . . ησε

2 οὐ^τ *pap.* 3 Ἰωάννης *pap.* 1. Καισαρεύς 3 *cit^{ου}* μ^ο *pap.* 4 1. Θεοδώρητος *cit^{ου}* μ^ο *pap.* 5 *κτημ^ω* *pap.* *cit^{ου}* *ιβ* *pap.* μ^ο *τ* *pap.* 6 *τ^{ου}* *pap.* 1. ἐργάτου 8 Ἰωάννης *pap.* 1. Καισαρεύς 9 1. Κόνων *τ^{ου}* *pap.* 10 1. ἀναγνώστης 12 1. χρεία 1. γυναικός

Übersetzung

† [- - -]
 wie folgt:

- | | |
|---|----------------------------------|
| Ioannes Kaisareus | Weizen 9 <i>modii</i> |
| Theodoretos Kyamos | Weizen 6 <i>modii</i> |
| Stephanos Kabalos, Sohn des Ktemon | Weizen [- - -] 10 <i>modii</i> |
| Kosmas, Sohn des Arbeiters | |
| Oteletes | |
| und Ioannes Kaisareus | |
| Konon, Sohn des Texadios | |
| Philippos, Vorleser † | |
| (für das) Kirchenfest (?) | |
| (für den) Bedarf der [- - -] Frau des Patrikios | |
| [- - -] | |

Kommentar

1. Das Kreuz ist ausgerückt.
3. Καισαραιούς (1. Καισαρεύς): Es liegt hier eine zweifache Vokalvertauschung vor: ευ > εον (so auch in Z. 8) und ε > οι. Beide Fehler sind im 6.–7. Jh. häufig anzutreffen. Die Umwandlung ευ > εον ist gerade bei Ethnika und Tätigkeitsangaben, die auf -ευς ausgehen, zu beobachten; vgl. L. ROBERT, Noms indigènes dans l'Asie Mineure greco-romaine, 1963, 12–13; F. TH. GIGNAC, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods I: Phonology, 1976, 230–231.

Das Ethnikon wird an dieser Stelle sicherlich nicht mehr in seiner ursprünglichen, rechtlichen bzw. amtlichen Bedeutung verwendet, sondern stellt einen inoffiziellen Namenszusatz dar, der es dem Schreiber gestattete, diesen Ioannes, der

offenkundig aus einer Stadt namens Kaisareia stammte, von gleichnamigen Personen zu unterscheiden.

Welches Καισάρεια gemeint ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. In der Provinz Karien und ihren Nachbarregionen gab es in der Spätantike keine Stadt, die diesen Namen trug; zwar haben manche Städte der Region wie Sardeis und Tralleis zeitweise das Prädikat Καισάρεια als Namenszusatz verwendet, doch handelt es sich hierbei um eine Erscheinung, die im wesentlichen auf die frühe und hohe Kaiserzeit beschränkt ist. Wir vermuten, daß in unserem Papyrus die bekannte Metropole der Provinz Cappadocia I gemeint ist; daneben ist auch die gleichnamige bithynische Stadt in Betracht zu ziehen. Hingegen dürften das thessalische und das euphratensische Kaisareia sowie die Metropole der Provinz Palästina I auf Grund der geographischen Distanz für eine Identifizierung kaum in Frage kommen.

4. Κύαμος: *Add. lex. onom.* In Inschriften aus der Stadt Sardeis begegnet der eng verwandte Name Κυαμᾶς. Beide Namen dürften auf das griechische Wort κύαμος (Bohne) zurückgehen (vgl. L. ROBERT, *Noms indigènes* [s. o. Komm. zu Z. 3], 146–148; L. ZGUSTA, *Kleinasiatische Personennamen*, 1964, 259 § 763).

5. Καβαλος: *Add. lex. onom.* Der Name könnte mit ähnlich lautenden Bildungen zusammenhängen, die in verschiedenen Landschaften des südöstlichen Kleinasiens nebst vorgelagerten Inseln begegnen, nämlich Κάβαλλος, Καβαλλα (Gen.; vgl. O. MASSON, ZPE 64, 1986, 177), Καβαλίς (TAM III 1, 880, 2–3), Κοιβιλος (I. Tralleis 77, 6 [etwa 2. Jh. n. Chr.]; vgl. ZGUSTA, a. O. 240 § 652–1; W. BLÜMEL, EA 20, 1992, 16–17), Κουβιαλος (I. Mylasa 522, 7; ZGUSTA, a. O. 240 § 652–2), Καλβαλας (I. Mylasa 214, 5; vgl. BLÜMEL, a. O. 15), vielleicht auch der Flurname Κεβιαλεα (I. Labraunda 69, 29). Dieses onomastische Material geht vermutlich auf einen alten Volksnamen zurück; vgl. L. ROBERT, *Rev. Phil.* III sér., 13, 1939, 175–179; ders., *Noms indigènes* (s. o. Komm. zu Z. 3), 304–305; O. MASSON, MH 41, 1984, 142–145. Man beachte in diesem Zusammenhang auch die in A. MAIURI, *Nuova Silloge epigrafica di Rodi e Cos*, Nr. 351, 2 erwähnte Καβάλισσα.

ιβ . . (): Wie es scheint, wurden diese Buchstaben nachträglich in die Lücke zwischen den Wörtern σίτου und μόδιοι eingefügt. Ihre Deutung bleibt unklar. Ein passendes Wort, das dann vermutlich als Adjektiv zu σίτου zu deuten wäre, ist uns nicht bekannt. Möglich wäre auch eine Deutung der ersten beiden Buchstaben als die Zahl 12.

7. Ωτηλητης: *Add. lex. onom.* Vielleicht verwandt mit dem für Telmessos bezeugten männlichen Namen Τηλητος (TAM II 1, 50b; vgl. ZGUSTA, a. O. 511 § 1548).

8. Καισαρεονύς (l. Καισαρεύς): Zur Vokalvertauschung ευ > εον s. o. Komm. zu Z. 3.

9. Τεξαδίοις: *Add. lex. onom.* In W. PAPE – G. BENSELER, *Wörterbuch der griechischen Eigennamen*, 1911, I 282, ist das Anthroponym Δεξάδιος verzeichnet,

doch gibt es unseres Wissens für einen solchen Namen keine direkten Zeugnisse.

10. ἀναγνόστης (l. ἀναγνώστης): Zu Stand, Stellung und Aufgaben der Anagnostai in der spätantiken Kirche vgl. E. WIPSZYCKA, JJP 23, 1993, 181–215 (bes. 194–205 und 212–215). Belege aus Palästina bei Y. E. MEIMARIS, Sacred Names, Saints, Martyrs and Church Officials in the Greek Inscriptions and Papyri Pertaining to the Christian Church of Palestine, 1986, 251–253. Ein inschriftliches Zeugnis aus der karischen Metropole liefert CH. ROUECHÉ, Aphrodisias in Late Antiquity, 1989, 146–147, Nr. 91, 16–17 (641?).

11. πανήγυρις: Wir gehen davon aus, daß ein Dorf- oder Kirchenfest gemeint ist. Zu Papyrusbelegen für das Wort vgl. L. CASARICO, Aegyptus 64, 1984, 135–162. Für weniger wahrscheinlich halten wir die Annahme, daß es sich um den Eigennamen Πανήγυρις handelt (vgl. PAPE – BENSELER, a. O. II s.v. 1124), da für diesen keine dokumentarischen Belege existieren.

12. χρήσα τῆς ε . . . γυνεκ(ὸς) Πατρικίου: Vielleicht τῆς εὐγεν(εστάτης) γυνεκ(ὸς) Πατρικίου.

VI. Inhalt des Rekto: Brief bzw. Petition betreffs eines Rechtsstreites

Die Deutung des Schreibens auf dem Rekto ist auf Grund des fragmentarischen Zustandes des Papyrus problematisch. An keiner Stelle lässt sich zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zeilen ein unmittelbarer Zusammenhang herstellen. Erschwerend kommt hinzu, daß konkrete Angaben zum Urheber und zu den Hintergründen des Schriftstückes fehlen. Schließlich ist unklar, mit wieviel Textverlust am oberen bzw. unteren Rand zu rechnen ist. Es versteht sich daher, daß die folgenden Ausführungen in vielen Punkten einen hypothetischen Charakter haben.

Ausgangspunkt für die Deutung des Textes sind die Worte τῇ ἀρτίῳ παρελθούσῃ (sc. ἴνδικτιῶντι) in Z. 13. Aus ihnen geht hervor, daß der erste Abschnitt des Textes (Z. 1–13) Vorfälle zum Gegenstand hat, die aus der Sicht des Verfassers mindestens zwei Jahre zurücklagen, während in den folgenden Zeilen über das Vorjahr berichtet wird.

A. Zeitstufe I: Ereignisse des Vorvorjahres bzw. der ferneren Vergangenheit

Zu Beginn des ersten Abschnittes ist von der Eidesleistung einer oder mehrerer Personen die Rede (Z. 2). Es scheint sich dabei um assertorische Eide gehandelt zu haben. Im folgenden wird zunächst ein Priester erwähnt (Z. 3), der insofern mit dieser Eidesleistung in Zusammenhang stehen könnte, als Eide in der Spätantike häufig in Kirchen abgelegt wurden,¹⁹ sodann der Ekdikos der Metropole der

¹⁹ Vgl. E. SEIDL, Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht II, 1935, 47–52.

Provinz Karien, also von Aphrodisias (Z. 4). Außerdem erscheint das *officium* des Statthalters von Karien (Z. 5); möglicherweise ist an dieser Stelle ein Angehöriger dieses Büros gemeint, der zur Verfügung des Ekdikos abgestellt war. Überdies erfahren wir, daß mehrere Personen einen Eid abgelegt haben, und zwar vor einem *λαμπρότατος ἀνήρ* (*vir clarissimus*), der vermutlich mit dem bereits genannten Ekdikos zu identifizieren ist (Z. 6). Bei dieser Gelegenheit wird auf die schon in Z. 2 erwähnten Eide Bezug genommen (Z. 7). Außerdem ist von einer Kirche der Stadt Pisye (im Sinne von Gebäude, Institution oder Gemeinde) die Rede (Z. 9). Schließlich wird in Z. 10–13 die beeidete Erklärung eines gewissen Dorotheos zitiert. In dieser Erklärung werden mehrere *praesides* (ἀρχοντες) der Provinz Karien erwähnt. Vielleicht nahm Dorotheos hier Bezug auf Entscheidungen, die frühere karische Statthalter in der betreffenden Sache oder zumindest in vergleichbaren Situationen gefällt hatten.

B. Zeitstufe II: Ereignisse des Vorjahres

Der in Z. 13 beginnende Abschnitt hat die Ereignisse des Vorjahres zum Gegenstand. Der Verfasser des Textes berichtet zunächst, daß er sich gemeinsam mit anderen Personen und in Begleitung eines gewissen Theodoros nach Stratonikeia begeben habe, vielleicht von der Hafenstadt Myndos aus (Z. 14–15). Sodann ist vom amtierenden karischen Statthalter (Z. 17) sowie von den *κτήτορες* (*possessores*) von Stratonikeia (Z. 18) die Rede. Schließlich bittet der Verfasser darum, daß eine bestimmte Person ihn begleiten und die Versammlung einer anderen Gruppe von Personen veranlassen solle.

C. Deutung des Rekto

Mehrere Indizien sprechen dafür, daß auf dem Rekto über einen Rechtsstreit berichtet wird:

- Die höchsten richterlichen Instanzen der Provinz, nämlich der Statthalter der Provinz und der Ekdikos der Hauptstadt, werden von den Parteien aufgesucht bzw. angerufen.
- Es ist mehrfach von Eidesleistung die Rede (Z. 2 bzw. 7 sowie 6).²⁰
- In Z. 10–13 wird eine Erklärung wiedergegeben, die mit der Namensnennung durch den Deklaranten beginnt und mit Eid und Wahrheitsbekräftigung endet. In formaler Hinsicht ähnelt dieser Passus einer gerichtlichen Erklärung. Offenbar wird hier die Erklärung einer Prozeßpartei oder eines Zeugen zitiert.

²⁰ Im justinianischen Recht werden drei Arten von Eiden unterschieden, nämlich der außergerichtliche Eid (*iusiurandum voluntarium*) sowie zwei gerichtliche Eide, von denen der eine (*iusiurandum iudiciale*) auf Veranlassung des Richters, der andere (*iusiurandum necessarium*) auf Veranlassung einer Partei abgelegt wurde; vgl. D. SIMON, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß, 1969, 315–348.

Es läge daher nahe, den Text als Petition oder Klageschrift zu deuten. Allerdings ist zu beachten, daß solche Urkunden im spätantiken Ägypten üblicherweise nicht quer zum Faserlauf geschrieben sind, wie dies für unseren Papyrus zutrifft, sondern mit den Fasern. Falls diese Beobachtung auch für Karien gültig sein sollte, schiene eine Deutung des Papyrus als Petition eher unwahrscheinlich. Als Alternative böte sich die Textgattung des Briefes an, für welche im spätantiken Ägypten üblicherweise das *transversa charta*-Format verwendet wurde.

D. Parteien des Rechtsstreites

Der Text enthält keine Angaben, die eine sichere Identifizierung der Parteien des Rechtsstreites erlauben würden. Wenn das Pronomen *αὐτοῦς* in Z. 19 auf die *possessores* von Stratonikeia (Z. 18) zu beziehen sein sollte, dann fassen wir hier die aus der Sicht des Verfassers gegnerische Partei. Zur Bestätigung dieser Vermutung ist zu bemerken, daß diese *possessores* zu Beginn von Z. 18 möglicherweise explizit als Prozeßgegner bezeichnet werden (s. Komm.).

Die Partei hingegen, welcher der Verfasser des Textes angehörte, stammte, wie Z. 15 und 18–19 vermuten lassen, nicht aus Stratonikeia, sondern aus einer anderen karischen Stadt. Im erhaltenen Textausschnitt werden Aphrodisias, Myndos und Pisye genannt. Aphrodisias ist in zweifacher Weise mit dem Vorgang verbunden: Zum einen scheint es der Abfassungsort der Urkunde zu sein; zum anderen wird von einer Verhandlung vor dem Ekdikos dieser Stadt berichtet. Beides muß nicht unbedingt heißen, daß die Partei des Schreibers aus Aphrodisias stammte. Vielmehr wäre auch vorstellbar, daß die karische Hauptstadt im Verfahren nur als Gerichtsort diente. Über die Rolle, die Myndos und Pisye in dem Rechtsstreit einnahmen, läßt sich dem Text nichts entnehmen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß Pisye und Stratonikeia einander benachbart waren und vermutlich auch gemeinsame Grenzen besaßen, während Myndos weitab von Stratonikeia lag. Diese Tatsache ist möglicherweise als Indiz zu betrachten, daß die Partei des Schreibers aus Pisye kam.

E. Gegenstand des Rechtsstreites

Die einzige Stelle, die möglicherweise Auskunft über den Gegenstand des Rechtsstreites gibt, ist Z. 8: *χά]ριν τῶν προβάτων τῶν παρατεθέντων* [v. Bei der Deutung des Wortes *παρατεθέντων* sind zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:²¹ Zum einen könnte die Vorlage von Schriftstücken bei einem Gericht bzw. die amtliche Hinterlegung von Dokumenten gemeint sein; zum anderen wäre aber auch denkbar, daß wir es mit einer Paratheke (bzw. Parakataitheke) zu tun haben, die im griechischen Recht die Verwahrung einer beweglichen Sache im aus-

²¹ Andere Bedeutungen des Verbs *παρατίθημι* wie «anlegen, anbringen, befestigen», «danebensemsetzen» oder «(Speisen) vorsetzen» kommen an dieser Stelle nicht in Betracht.

schließlichen Interesse des Hinterlegers bezeichnete und im römischen *depositum* ihre Entsprechung fand.²²

Das Wort *προβάτων* bezeichnet die hinterlegte Sache. Man denkt zunächst an Schafe. Die Schafzucht hat im Wirtschaftsleben Kariens, einer Gebirgslandschaft mit ausgedehnten Weideflächen, zweifellos eine bedeutende Rolle gespielt.²³ Allerdings ist die Verwahrung von Tieren in antiken Quellen nur selten ausdrücklich belegt.²⁴ Offenbar wurde sie nur in Ausnahmesituationen praktiziert, etwa bei temporärer Abwesenheit des Halters oder im Falle einer äußeren Bedrohung wie Krieg bzw. Naturkatastrophe.²⁵

Προβάτων ließe sich aber auch vom lateinischen Partizip *probatus* in der Bedeutung «geprüft» oder «bewiesen» herleiten. Dem steht entgegen, daß die Übernahme des Verbs *probo* und verwandter Wörter in griechischsprachige Texte nur äußerst selten nachweisbar ist.²⁶ Zudem müßte das Partizip an unserer Stelle

²² Zu Paratheke bzw. *depositum* vgl. E. KISSLING, in: Akten VIII. Int. Pap. Kongr., 1956, 69–77; K. KASTNER, Die zivilrechtliche Verwahrung des gräko-ägyptischen Obligationenrechts im Lichte der Papyri (Παραθήκη), Diss. Erlangen 1962; H. KÜHNERT, Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis auf Diokletian, Diss. Freiburg 1965, 112–140; H. T. KRAMI, in: H.-P. BENÖHR et al. (Hg.), Iuris professio. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag, 1986, 89–100.

²³ Im Unterschied zu anderen Regionen der alten Welt wie Griechenland und Italien – einen Überblick für diese Landschaften bieten der von C. R. WHITTAKER herausgegebene Sammelband: *Pastoral Economies in Classical Antiquity*, 1988 sowie der Beitrag von G. WALDHERR, in: ders. – P. HERZ (Hg.), *Landwirtschaft im Imperium Romanum*, 2001, 331–357 – hat die Viehwirtschaft im antiken Kleinasien u. W. bislang keine eingehende Behandlung erfahren. Zu einzelnen Regionen Kariens vgl. die Bemerkungen von J. und L. ROBERT, *Fouilles d’Amyzon en Carie I*, 1983, 179 Anm. 136; zur Viehwirtschaft in Nachbarregionen Kariens wie Pisidien und Pamphylien C. BRIXHE – E. GIBSON, *Kadmos* 21, 1982, 130–169; H. BRANDT, *Gesellschaft und Wirtschaft Pamphyliens und Pisidiens im Altertum*, 1992, 66 bzw. 130–131; zur Viehzucht in Kleinasien T. R. S. BROUGHTON, in: T. FRANK, *An Economic Survey of Ancient Rome IV*, 1938, 618–620. Inschriftliche Zeugnisse aus Karien zur Schafzucht sind eher selten; vgl. I. Mylasa II 282, 2. Zur Erwähnung von *προβάτα* in Aphrodisias vgl. J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome*, 1982, 86 (zu Nr. 8, 63) mit weiterer Literatur. Zur Agrargeschichte im allgemeinen vgl. P. LEMERLE, *The Agrarian History of Byzantium from the Origins to the Twelfth Century*, 1979.

²⁴ Ein Beispiel aus dem alten Griechenland bietet I. Cret. IV 41, Kol. III 7ff.; hierzu vgl. den Kommentar von K. HALLOF, *Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*. Aus dem Nachlaß von Reinhard Koerner, 1993, 382–383. Ein Beleg aus Ägypten ist P. Ryl. IV 569 (*παρακαταθήκη* von Rindern; Mitte des 3. Jh. v. Chr.). Zu Rechtsgeschäften in der antiken Viehwirtschaft vgl. S. VON BOLLA-KOTEK, *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum*, 1969.

²⁵ Zur Deponierung von mobilen Gütern, u. a. von Schafen, im Falle einer äußeren Bedrohung und zur Verwendung des Verbs *παρατίθημι* in diesem Zusammenhang s. H. MÜLLER, *Chiron* 5, 1975, 129–156 sowie J. und L. ROBERT, *BE* 1976, 574.

²⁶ Den einzigen sicheren Beleg für die Verwendung des Partizips im Griechischen liefert eine Gruppe von Steinblöcken von der Außenwand des Rathauses von Aphrodisias, die mit der Aufschrift *ΠΡΟΒΑΤΑ* in roter Tinte versehen sind. Diese Beschriftung röhrt von

substantivisch aufgefaßt werden, was eine zusätzliche Schwierigkeit mit sich bringt. Daher halten wir diesen Ansatz für weniger wahrscheinlich.

F. Adressat des Rektos

Die Identität des Adressaten des Rektos ist ungewiß. Immerhin läßt sich sagen, daß es sich nicht um den amtierenden Statthalter gehandelt haben kann, da dieser in Z. 17 in der dritten Person genannt zu werden scheint. Ob dies auch für den Ekdikos von Aphrodisias gilt, ist unklar. Zwar wird auch dieser Beamte in Z. 4 bzw. 6 in der dritten Person erwähnt, doch könnte dort – es sei daran erinnert, daß der Vorfall bereits Jahre zurückliegt – der Vorgänger des zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes amtierenden Ekdikos gemeint sein. Bedenkt man allerdings, daß der Rechtsstreit selbst nach dem Eingreifen des metropolitanen Ekdikos und des Statthalters noch kein Ende gefunden hatte, ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Verfasser sich mit dem Schriftstück an eine höhere, außerhalb der Provinz angesiedelte Gerichtsinstanz wie den Vikar, den Prätoriumspräfekten, einen Hofbeamten oder gar den bzw. die Kaiser wandte. Denkbar ist aber auch, daß er einen hohen kirchlichen Würdenträger, etwa den Bischof von Aphrodisias, um Vermittlung bat.

VII. Inhalt des Versos: Abrechnung über die Ausgabe von Getreide

Die Rückseite des Blattes enthält eine Abrechnung über Weizenzahlungen. Die Tatsache, daß in dieser Abrechnung nicht nur Personen erscheinen, sondern auch ein Dorf- bzw. Kirchenfest, läßt vermuten, daß das verbuchte Getreide nicht

der Restaurierung des Rathauses im 2. Jh. her, als man die für die Wiederverwendung geeigneten Steinblöcke kennzeichnete; vgl. A. CHANIOTIS, AJA 108, 2 (im Druck). Hingegen handelt es sich bei der heute verlorenen Bauinschrift IGLS XIII 1, 9129, 4 (539–540), wo nach der älteren Deutung von χρυσοχόοι προβάτοι, «patentierten Goldschmieden», die Rede sein soll, um ein höchst zweifelhaftes Zeugnis. Vor wenigen Jahren hat CH. ROUECHÉ, ZPE 105, 1995, 45f. nachzuweisen versucht, daß sich hinter der Abkürzung προβά() nicht das Partizip *probatus*, sondern die Berufsangabe *probator* verborge, die in antiken Glossaren mit den Terminen δοκιμαστής und τραπεζίτης gleichgesetzt wird; unlängst hat sich C. ZUCKERMAN, REByz 58, 2002, 70–73 sogar dafür ausgesprochen, nicht προβά(), sondern προβάλ() zu lesen, was er zu προβάλ(ηθέντων) auflöst. Weitere Belege für eine Entlehnung des Partizips *probatus* sind nicht bekannt; vgl. H. HOFMANN, Die lateinischen Wörter im Griechischen bis 600 n. Chr., Diss. (erweiterte Fassung) Erlangen – Nürnberg 1989, und das Verzeichnis von Lehnwörtern in kleinasiatischen Inschriften von R. A. KEARSLEY (with the collaboration of T. V. EVANS), Greeks and Romans in Imperial Asia. Mixed Language Inscriptions and Linguistic Evidence for Cultural Interaction until the End of AD III, 2001, 157–162. Nachgewiesen ist hingegen für die Spätantike das Lehnwort πρόβα, und zwar in dem kaiserlichen Edikt zur Regelung der Frachtgebühren für staatliche Schiffe aus Abydos OGIS II 521 (= SEG 34, 1243), 27 und 29 (ca. 492), wo es die «Qualitätsprüfung des Frachtgutes» meint; hierzu vgl. D. G. GOFAS, RIDA 22, 1975, 233–242.

eingenommen, sondern ausgegeben worden war. Die Empfänger werden neben dem eigentlichen Namen zumeist durch eine weitere Angabe wie Ethnikon, Zweit- oder Spitzname, Vatersname oder Beruf bezeichnet.

Die Überschrift der Abrechnung ist verloren; Aussteller und Zahlungsgrund bleiben folglich unbekannt. Die Erwähnung der *πανήγυρις* sowie des *ἀναγνώστης* könnten für die Annahme sprechen, daß wir es mit Leistungen einer kirchlichen Institution zu tun haben. Die Getreideempfänger wären dann als Bedienstete der Kirche oder hilfsbedürftige Personen einzustufen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die ausgegebenen Weizengräben – merkwürdigerweise enthalten nur die ersten drei Einträge entsprechende Angaben – ausgereicht hätten, um eine Person für ein bis zwei Monate zu versorgen.²⁷ Eine andere Möglichkeit wäre, daß die Abrechnung aus der Buchhaltung einer großen Domäne stammt und Zahlungen an Bedienstete des Grundherrn sowie von ihm finanzierte kirchliche Institutionen verzeichnet.

Das onomastische Material umfaßt teils griechisches Namengut christlicher Prägung, das in der Spätantike allgemein gebräuchlich war, teils aber auch seltsame, in einigen Fällen sogar gänzlich unbezeugte Anthroponyme. Vermutlich handelt es sich bei diesen um regionaltypische Bildungen. Daß im einen oder anderen Fall ein karischer Name vorliegt, scheint denkbar, ist aber, soweit wir sehen, nicht sicher nachzuweisen.²⁸

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versos mit dem Rekto ist nicht erkennbar. Es scheint allerdings möglich, daß der Urheber des Versos auch an den Vorgängen, über die auf dem Rekto berichtet wird, beteiligt war. Der Brief bzw. die Petition könnte zunächst im Haushalt einer der am Vorgang beteiligten Personen verwahrt worden sein, um dann zu einem späteren Zeitpunkt, als sie nicht mehr benötigt wurde, von derselben Person für buchhalterische Zwecke verwendet zu werden. Ein ähnliches Szenario wäre gegeben, wenn das Dokument in das Archiv einer kirchlichen Institution gelangt sein sollte, was in Anbetracht der Tatsache, daß auf dem Rekto ein Priester und eine Kirche genannt werden, ebenfalls denkbar schiene.

²⁷ Als Richtschnur für den Nahrungsmittelbedarf kann das staatliche Naturalgehalt (*annona*) dienen, dessen Weizenkomponenten sich auf $\frac{1}{6}$ Modius am Tag belief; vgl. F. MITTHOF, *Annona Militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten*, Pap. Flor. 32, 2001, 243. Zahlungen in der durch unseren Papyrus dokumentierten Größenordnung begegnen auch in anderen Texten des 6.–7. Jh., die von der Getreideausgabe durch kirchliche Institutionen zeugen; vgl. A. PAPATHOMAS, P. Bingen 136.

²⁸ Zur karischen Onomastik vgl. O. MASSON, Beiträge zur Namenforschung 10, 1959, 159–170 (= *Onomastica Graeca Selecta I*, 19–30); ders., Bulletin de la Société de Linguistique de Paris 68, 1973, 189–190. Ein Verzeichnis der karischen Anthroponyme in den griechischen Inschriften bietet BLÜMEL (s. oben Komm. zu Z. 5 des Versos).

VIII. Von Karien nach Ägypten

Wann genau der Papyrus nach Ägypten gelangt ist, bleibt unklar. Allerdings lässt sich der Zeitraum klar begrenzen: Zum einen wurde die Abrechnung auf dem Verso, die noch in Karien entstanden ist, nicht vor dem Ende des 6. Jh. abgefasst; zum anderen halten wir es für höchst unwahrscheinlich, daß der Papyrus während der persischen Okkupation Ägyptens, die von 619 bis 629 dauerte, oder gar erst nach der arabischen Invasion im Jahre 640/1 nach Ägypten verbracht wurde.

Über die Frage, von wem das Dokument nach Ägypten gebracht wurde, lässt sich nur spekulieren. Daß zwischen Karien und Ägypten in der gesamten griechisch-römischen Zeit enge Kontakte bestanden, steht außer Frage.²⁹ Zu beachten ist, daß der Papyrus, wie eingangs erwähnt, in Mittelägypten gefunden wurde. Die betreffende Person hat sich demnach in der Chora aufgehalten oder niedergelassen. Als Überbringer kommen in erster Linie Personen mit großer geographischer Mobilität wie Beamte, Soldaten, Kaufleute und Kleriker in Frage. Das Motiv für die Reise oder Übersiedlung nach Ägypten könnte aber auch in den Kriegshandlungen zu erblicken sein, von denen Karien im frühen 7. Jh. erfaßt wurde.³⁰

IX. Zur Bedeutung des Papyrus

Ungeachtet seines fragmentarischen Zustandes hat das vorliegende Dokument einen besonderen Quellenwert sowohl für die Alte Geschichte als auch für die Papyrologie. Unter historischem Blickwinkel verdient Beachtung, daß der Papyrus das Fortdauern urbaner Strukturen und kommunaler Organe im karischen

²⁹ Die frühesten historisch faßbaren Kontakte zwischen Karien und Ägypten reichen in die Saitenzeit zurück, als zahlreiche karische Einwanderer nach Ägypten kamen; vgl. O. MASSON, Lexikon der Ägyptologie III, 1977, 333–337, s.v. Karer in Ägypten. Auch unter den Ptolemäern sind Karer in Ägypten nachweisbar; für Belege s. C. A. LA'DA, Foreign Ethnics in Hellenistic Egypt, 2002, 117–118 mit früherer Literatur. Über Kontakte und Handelsbeziehungen zwischen Karien und Ägypten in dieser Zeit sind wir vor allem durch das Zenon-Archiv informiert, was damit zu erklären ist, daß die beiden Hauptprotagonisten dieses Archivs, nämlich Apollonios und sein Verwalter Zenon, aus der Region stammten (vgl. zuletzt den von R. SCHOLL in APF 43, 1997, 261–272 edierten SB XXIV 15971). Zu Kontakten zwischen Kleinasien und Ägypten in der römischen Kaiserzeit vgl. H. J. DREXHAGE, in: Studien zum antiken Kleinasien. F. K. Dörner zum 80. Geburtstag gewidmet, 1991, 75–90.

³⁰ Zu den häufigen Feldzügen sassanidischer Truppen im westlichen Kleinasien zwischen den Jahren 613 und 623 vgl. C. Foss, The English Historical Review 90, 1975, 721–747 (= ders., History and Archaeology of Byzantine Asia Minor I, 1990). Hinsichtlich der Situation in Karien vgl. bes. Foss' Ausführungen a. a. O. 741 zu Aphrodisias, das zwar – im Unterschied etwa zu Sardis – keine Zerstörungen erlebt zu haben scheint, zumindest aber, wie das Aussetzen der Münzprägung in den Jahren 619–624 nahelegt, zeitweise der römischen Kontrolle entzogen war.

Raum bis an die Schwelle des 7. Jh. bezeugt. Er stammt aus einer Zeit, als das städtische Leben in der inschriftlichen Dokumentation, auf der unsere diesbezüglichen Kenntnisse in den vorangehenden Jahrhunderten weitgehend beruhen, infolge der grundlegenden Veränderungen in der epigraphischen Kultur nur noch sporadisch faßbar ist.³¹ In der Diskussion um den Zeitpunkt des Untergangs der antiken Stadt kann der Papyrus als ein weiteres Indiz für die erstaunliche Zähligkeit dieser für das gesamte griechisch-römische Altertum so grundlegenden Institution betrachtet werden.

Aus papyrologischer Sicht ergibt sich der besondere Wert des Dokuments vor allem aus der Erkenntnis, daß man in der Spätantike in Karien beim Umgang mit Papyrus als Schreibmaterial denselben Gepflogenheiten folgte wie in Ägypten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Diplomatik als auch auf die Schrift. Der Papyrus bestätigt abermals, daß die Kanzlei- und Geschäftsschrift des 6. Jh. reichsweit standardisiert war. Unterschiede in der Buchstabenform oder im Schriftduktus sind nicht als regionale Prägungen aufzufassen, sondern als Varianten, die aus den individuellen Eigenarten des Schreibers resultierten und grundsätzlich an jedem Ort auftreten konnten.³² Überdies liefert der Papyrus erstmals den Nachweis, daß die oben Kap. III erwähnte funktionelle Unterscheidung zwischen den beiden Schrifttypen «Kursive» (Rekto) und «Minuskel» (Verso) im späten 6. bzw. 7. Jh. auch außerhalb Ägyptens praktiziert wurde.

*Österreichische Akademie der Wissenschaften
Kommission für Antike Rechtsgeschichte
Postgasse 7–9
A-1010 Wien*

*Universität Athen
Philosophische Fakultät
Seminar für Klassische Philologie
GR-15784 Panepistimioupolis Univ. Athen*

³¹ Vgl. CH. ROUECHÉ, *Aphrodisias in Late Antiquity*, 1989, XXVI–XXVII bzw. 148–152, und W. LIEBESCHUETZ, in: J. RICH (Hg.), *The City in Late Antiquity*, 1992, 1–49 (bes. 4–6).

³² SCHUBART, *Palaeographie* (Anm. 10) 92; CRISCI, am Anm. 10 a. O. 180–181.

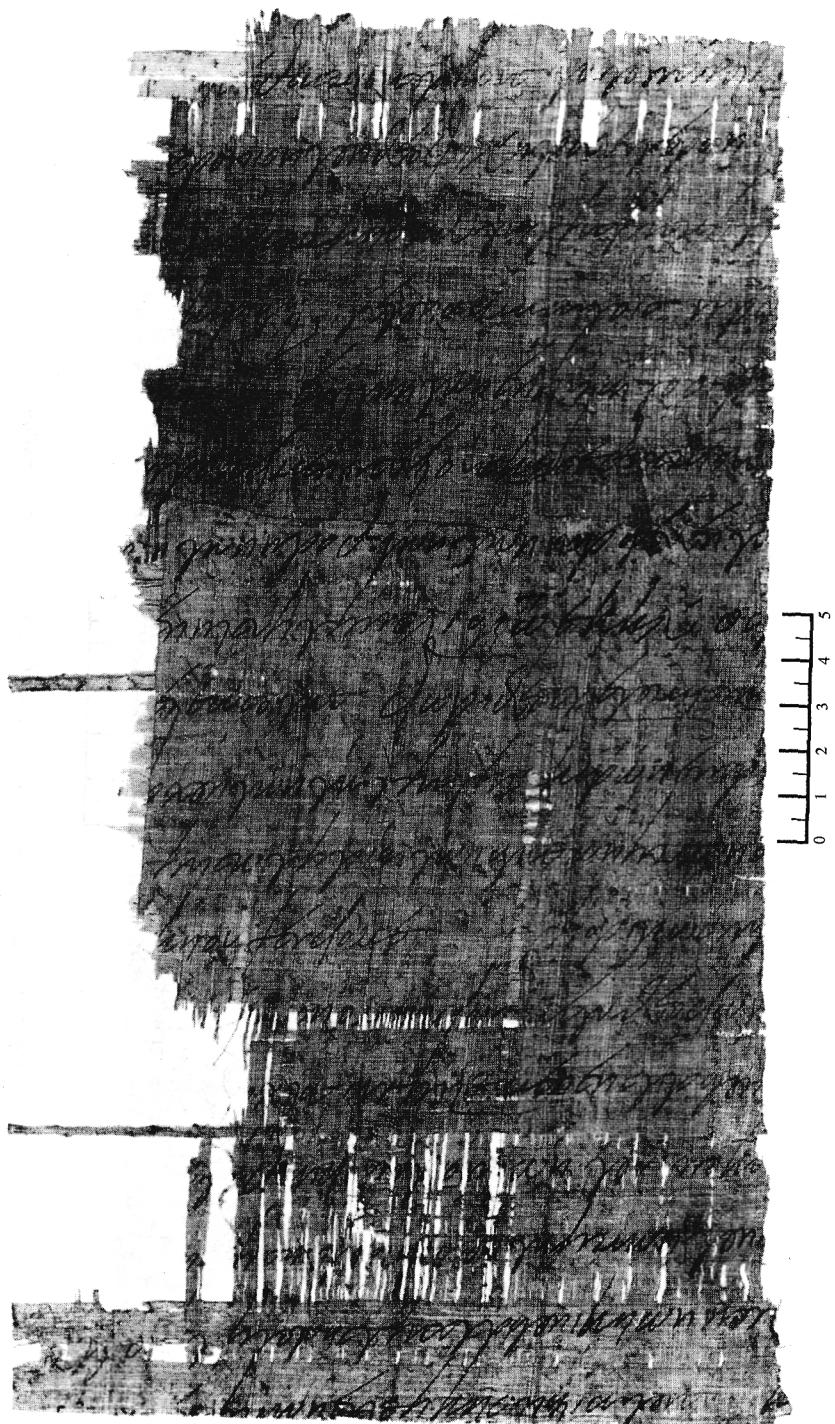


Abb. 1: P. Vindob. G 16393 Rekto (Photo Österreichische Nationalbibliothek)

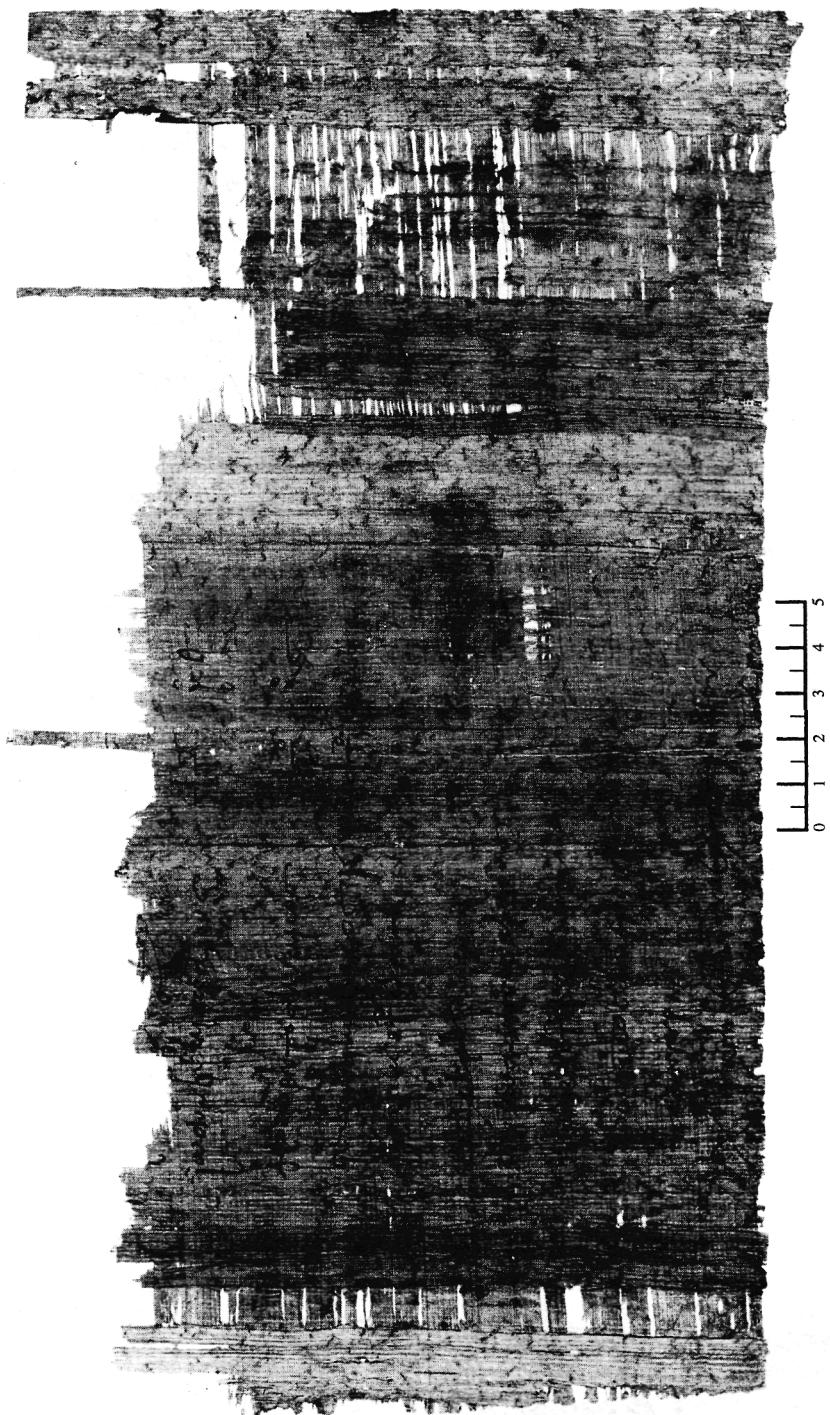


Abb. 2: P. Vindob. G 16393 Verso (Photo Österreichische Nationalbibliothek)